

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.08.2018

Geschäftszeichen:

III 27-1.78.6-5/18

**Nummer:**

**Z-78.6-67**

**Geltungsdauer**

vom: **2. September 2018**

bis: **2. September 2023**

**Antragsteller:**

**TROX GmbH**

Heinrich-Trox-Platz

47504 Neukirchen-Vluyn

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Rauchauslöseeinrichtung vom Typ RM-O-VS-D**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Regelungsgegenstand ist die Rauchauslöseeinrichtung vom Typ "RM-O-VS-D" für die Ansteuerung und Auslösung allgemein bauaufsichtlich zugelassener Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Rauch in Lüftungsleitungen ("Rauchschutzklappen") oder allgemein bauaufsichtlich zugelassener Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen ("Absperrvorrichtungen") oder Brandschutzklappen mit CE-Kennzeichnung<sup>1</sup> ("Brandschutzklappen") in Lüftungsleitungen.

Die Rauchauslöseeinrichtung besteht im Wesentlichen aus der Rauchmelder-Luftstromsensor-Kombination mit optischem Rauchmelder und Verschmutzungsüberwachung und dem Gehäuse mit Stromversorgung, Signalauswertung (CPU-Platine) und optischen Anzeigen (Auswerte- und Anzeigeeinheit) und Reset-Taster.

#### 1.2 Verwendungs- und Anwendungsbereich

Die Rauchauslöseeinrichtung ist für die Ansteuerung und Auslösung allgemein bauaufsichtlich zugelassener Rauchschutzklappen, allgemein bauaufsichtlich zugelassener Absperrvorrichtungen und für Brandschutzklappen mit CE-Kennzeichnung<sup>1</sup> in Lüftungsleitungen mit Luftgeschwindigkeiten zwischen 1 m/s und 20 m/s sowie zur Ansteuerung eines Lüftungsventilators - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für Lüftungsanlagen, z. B. der "Bauaufsichtlichen Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen" - nachgewiesen.

Die Brandschutzklappen und Absperrvorrichtungen müssen mit einem elektrischen Federrücklaufmotor, einem Haftmagneten oder einem Magnetventil; die Rauchschutzklappen mit einem elektrischen Federrücklaufmotor ausgestattet sein. Die maximale Anschlussleistung der Klappen bzw. Absperrvorrichtungen und ggf. des Lüftungsventilators sowie die zulässige Belastung der Schaltkontakte der Rauchauslöseeinrichtung nach den Besonderen Bestimmungen des Abschnittes 2.1 müssen eingehalten werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Die Rauchauslöseeinrichtung muss den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baumustern, den Angaben der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfberichte der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln<sup>2</sup> und den Bestimmungen dieses Bescheids entsprechen.

Die Rauchauslöseeinrichtung besteht aus der Rauchmelder-Luftstromsensor-Kombination mit optischem Rauchmelder, Montagesockel, Luftstromsensor und Verschmutzungsüberwachung und dem Gehäuse mit Stromversorgung, Signalauswertung, Ausgabereleais, optischen Anzeigen (Auswerte- und Anzeigeeinheit) sowie einem Reset-Taster.

Die Rauchauslöseeinrichtung muss die Rauchschutzklappe, die Absperrvorrichtung oder die Brandschutzklappe<sup>1</sup> in folgenden Fällen in die hierfür vorgesehene Sicherheitsstellung (ZU) bringen:

- bei Rauchdetektion des Rauchmelders (infolge Überschreitung eines fest eingestellten Ansprechschwellenwertes der Brandkenngröße Rauch),

<sup>1</sup> Nach DIN EN 15650:2010-09 Lüftung von Gebäuden- Brandschutzklappen

<sup>2</sup> Der Antragsteller/Hersteller hat die Prüfberichte der für die Fremdüberwachung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

- bei Störung der Rauchmelder-Luftstrom-Kombination (z. B. Drahtbruch (innenliegende Drähte), fehlender Rauchmelder, Kurzschluss),
- bei Ausfall der Energieversorgung.
- bei Betätigung der externen Handauslösung oder des Reset-Tasters
- bei Überschreitung des zulässigen Verschmutzungsgrades des optischen Rauchmelders,
- bei Wiederkehr der Energieversorgung nach vorher erfolgter Auslösung (Rauchdetektion und/oder Störung),

Nach einem Ausfall der Energieversorgung mit anschließender Wiederkehr der Energieversorgung ohne vorangegangene Auslösung (Rauchdetektion und/oder Störung) geht die Rauchauslöseeinrichtung automatisch wieder in Betriebsbereitschaft.

Angeschlossene Lüftungsventilatoren können angesteuert und abgeschaltet werden.

Die maximale Belastung der potentialfreien Kontakte der Rauchauslöseeinrichtung beträgt 250V AC, 24V DC, 5A (s. Anlage 1).

Die maximal zulässige Anschlussleistung der Rauchschutzklappe, Absperrvorrichtung oder Brandschutzklappe<sup>1</sup> sowie des Lüftungsventilators beträgt 100 W (s. Anlage 1).

Die Rauchauslöseeinrichtung darf nicht die Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen zur Feuerwehr ansteuern.

Die Rauchauslöseeinrichtung muss im Übrigen den Anlagen 1 bis 7 entsprechen.

### 2.1.2 Rauchmelder- Luftstrom- Kombination

Die Rauchmelder- Luftstrom-Kombination besteht aus dem optischen Rauchmelder PL 3300-O/K oder PL 3200 O/K, der Verschmutzungsüberwachung des Rauchmelders, dem Kunststoffsockel, jeweils der Fa. Detectomat, An der Strusbek 5, 22926 Ahrensburg und dem Luftstromsensor, dem Kunststoffadapter, jeweils der Fa. trippe industrieelectronic gmbh, Martener Str. 525A, 44379 Dortmund, (s. Anlage 1).

Für die alternative, vom Gehäuse getrennte Anordnung der Rauchmelder-Luftstrom-Kombination ist ein vom Antragsteller/Hersteller werksseitig geliefertes, maximal 5 m langes, anschlussfertiges Verbindungskabel zu verwenden (s. Anlagen 5 und 6).

Die Verschmutzungsüberwachung des Rauchmelders spricht bei Überschreitung von ca. 70 % des zulässigen Verschmutzungsgrades des Rauchmelders an. Bei Überschreitung von 90% des zulässigen Verschmutzungsgrades des Rauchmelders müssen die Rauchschutzklappen, Absperrvorrichtungen oder Brandschutzklappen<sup>1</sup> ausgelöst werden; sie müssen schließen. Der Lüftungsventilator muss bei Ansteuerung von Rauchschutzklappen und entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften abgeschaltet werden.

Die Signalisierung der Verschmutzung des Rauchmelders kann optional an eine zentrale Bedien- oder Steuereinheit bzw. Gebäudeleittechnik-Anlage weitergeleitet werden. Eine Abfrage der Überwachungseinrichtung kann einmal täglich erfolgen.

Mittels Luftstromsensor erfolgt bei einer Unterschreitung der Luftgeschwindigkeit in der Lüftungsleitung von 2 m/s eine Signalisierung an die zentrale, gut sichtbare Bedien- oder Steuereinheit oder Gebäudeleittechnik-Anlage. Eine Ansteuerung und Auslösung der angeschlossenen Rauchschutz- oder Brandschutzklappen bzw. Absperrvorrichtungen oder die Abschaltung des Lüftungsventilators erfolgt nicht.

**2.1.3 Gehäuse mit Energieversorgung, Signalauswertung, optischen Anzeigen und Handauslösungs- und Reset- Funktion****2.1.3.1 Energieversorgung und Signalauswertung**

Das im Gehäuse integrierte Netzteil ist für den Anschluss an die allgemeine Stromversorgung mit einer Spannung von 230 VAC (50/60 Hz Nennfrequenz) nachgewiesen und liefert für die einzelnen Komponenten der Rauchauslöseeinrichtung eine Betriebsnennspannung von 24 V DC.

Durch die Auswerteeinheit im Gehäuse muss im Detektions- oder Störfall die Stromversorgung der Rauchschutzklappen, Absperrvorrichtungen oder Brandschutzklappen<sup>1</sup> und - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) - des Lüftungsventilators unterbrochen werden. (s. Anlage 1)

**2.1.3.2 Handauslösungs- und Reset- Funktion**

Die Signalauswertung im Gehäuse (Auswerteeinheit) ist mit einem Anschluss für einen bauseits anzuordnenden Handschalter ausgestattet. Über diesen darf eine manuelle Alarmierung erfolgen, um die Rauchschutz- und Brandschutzklappen bzw. Absperrvorrichtungen zu schließen. Die Funktionsbereitschaft der Rauchauslöseeinrichtung darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

Ein Reset der Rauchauslöseeinrichtung in den Normalbetrieb (Öffnen der Brandschutzklappe bzw. Absperrvorrichtung (sofern antriebsseitig möglich) bzw. der Rauchschutzklappe) gemäß Abschnitt 3.1 darf nur manuell über den im Gehäuse integrierten Reset-Taster erfolgen.

Für die technischen Daten gilt Anlage 1.

**2.1.3.3 optische Anzeigen**

Die Rauchauslöseeinrichtung ist mit einer im Gehäuse angeordneten optischen Betriebs-, Alarm- und Störungsanzeige ausgestattet.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung**

Die Rauchauslöseeinrichtung ist werkseitig herzustellen.

Die Rauchauslöseeinrichtung ist mit einer Montageanleitung und einer Betriebsanleitung in deutscher Sprache zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die jeder Rauchauslöseeinrichtung beizufügen ist. Die Anleitungen müssen alle zur Montage und zum Betrieb erforderlichen Daten, Maßgaben, Hinweise und Anschlusspläne für die elektrische Verdrahtung enthalten.

**2.2.2 Kennzeichnung**

Die Rauchauslöseeinrichtung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Zusätzlich sind vom Hersteller

- die Typenbezeichnung
- das Herstellwerk
- das Herstelljahr

auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rauchauslöseeinrichtung mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Komponenten verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Rauchauslöseeinrichtungen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion der Rauchauslöseeinrichtung zu prüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Rauchauslöseeinrichtungen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens eine Rauchauslöseeinrichtung, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Rauchauslöseeinrichtungen mindestens eine Rauchauslöseeinrichtung wahllos zu entnehmen und zu überprüfen, ob diese mit den Besonderen Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung übereinstimmt und entsprechend gekennzeichnet ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen und können Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung

Die Rauchauslöseeinrichtung ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) zur Verwendung in Lüftungsleitungen vorgesehen.

Die Rauchauslöseeinrichtung nach Abschnitt 2.1 ist in der Lüftungsleitung anzuordnen (s. Anlagen 1 und 2). Alternativ dazu kann die Rauchmelder-Luftstrom-Kombination nach Abschnitt 2.1.2 in der Lüftungsleitung und das Gehäuse nach Abschnitt 2.1.3 getrennt davon angeordnet werden. Die Rauchmelder -Luftstrom-Kombination muss dabei über das gegen mechanische Beschädigungen zu schützende Verbindungskabel nach Abschnitt 2.1.2 mit der im Gehäuse angeordneten Auswerte- und Anzeigeeinheit verbunden werden.

Bei Überschreitung von 90 % des zulässigen Verschmutzungsgrades des Rauchmelders müssen die Brandschutz- oder Rauchschutzklappen schließen und der Lüftungsventilator bei Anordnung einer Rauchschutzklappe in der Lüftungsleitung abschalten.

Die Stromversorgung der Rauchschutzklappen, Absperrvorrichtungen bzw. Brandschutzklappen<sup>1</sup> sowie des Lüftungsventilators muss bauseits erfolgen.

Ein Reset der Rauchauslöseeinrichtung in den Normalbetrieb (Öffnen der Brandschutzklappe bzw. Absperrvorrichtung (sofern antriebsseitig möglich) bzw. der Rauchschutzklappe) muss, ausgenommen nach thermischer Auslösung der Brandschutzklappe bzw. Absperrvorrichtung, möglich sein, wenn kein Rauch ansteht. Ein Reset der Rauchauslöseeinrichtung darf nur manuell über den im Gehäuse integrierten Reset-Taster nach Abschnitt 2.1.3 erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die angeschlossenen Rauchschutzklappen, Absperrvorrichtungen oder Brandschutzklappen<sup>1</sup> in den Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage in die vorgesehene Betriebsstellung zurückgeführt werden dürfen; eine Übertragung von Feuer und Rauch über die Lüftungsanlage aus einem anderen Brandabschnitt darf nicht erfolgen.

### 3.2 Bemessung

Die Rauchauslöseeinrichtung sind für Luftgeschwindigkeiten in Lüftungsleitungen von 1m/s bis 20m/s bemessen.

### 3.3 Ausführung

#### 3.3.1 Allgemein

Die Rauchauslöseeinrichtung ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) anzuordnen. Eine sichere Rauchererkennung ist zu gewährleisten.

Der Rauchmelder der Rauchmelder- Luftstrom-Kombination nach Abschnitt 2.1.2 darf nicht entlang der Längskanten von Lüftungsleitungen (Eckbereich) eingebaut werden. Die Rauchauslöseeinrichtung ist ferner so einzubauen, dass der optische Rauchmelder PL 3300 O/K oder PL 3200 O/K permanent von Luft durchströmt wird. Bei waagerechten Lüftungsleitungen ist der Rauchmelder im oberen Drittel der Lüftungsleitungen zu installieren. Wenn bauliche Gründe dies nicht gestatten, ist der Rauchmelder so zu montieren, dass dennoch eine sichere Rauchererkennung gewährleistet ist.

Bei der getrennten Anordnung der Rauchmelder-Luftstrom-Kombination (Abschnitt 2.1.2) und Gehäuse (Abschnitt 2.1.3) muss das werkseitig anschlussfertige Verbindungskabel nach Abschnitt 2.1.2 verwendet werden (s. Anlagen 3 und 5). Es darf nicht verändert werden und muss gegen mechanische Beschädigungen geschützt werden (z. B. mit einem Stahlpanzerrohr). Der Anschlussplan muss Anlage 3 entsprechen.

Der an die Rauchauslöseeinrichtung gegebenenfalls anzuschließende Handschalter für die Handauslösung ist gut sichtbar in unmittelbarer Nähe der Rauchschutzklappe, Absperrvorrichtung bzw. Brandschutzklappe<sup>1</sup> zu installieren und mit der Aufschrift "Rauchschutzklappe schließen" bzw. "Brandschutzklappe schließen" zu kennzeichnen. Der jeweilige Betriebszustand muss optisch an dem Handschalter angezeigt werden.

Die Installation der Rauchauslöseeinrichtung einschließlich der elektrischen Verdrahtung ist gemäß der Montageanleitung des Herstellers nach Abschnitt 2.2.1 vorzunehmen.

Hinsichtlich Verlegung und Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen gelten die einschlägigen Vorschriften des VDE-Regelwerkes sowie die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere die "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen".

#### 3.3.2 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Rauchauslöseeinrichtung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO<sup>1</sup>)

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

Z-78.6-67

Rauchauslöseeinrichtung RM-O-VS-D

Name und Anschrift der bauausführenden Firma

Bezeichnung der baulichen Anlage

Datum der Errichtung/der Fertigstellung

Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.



#### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

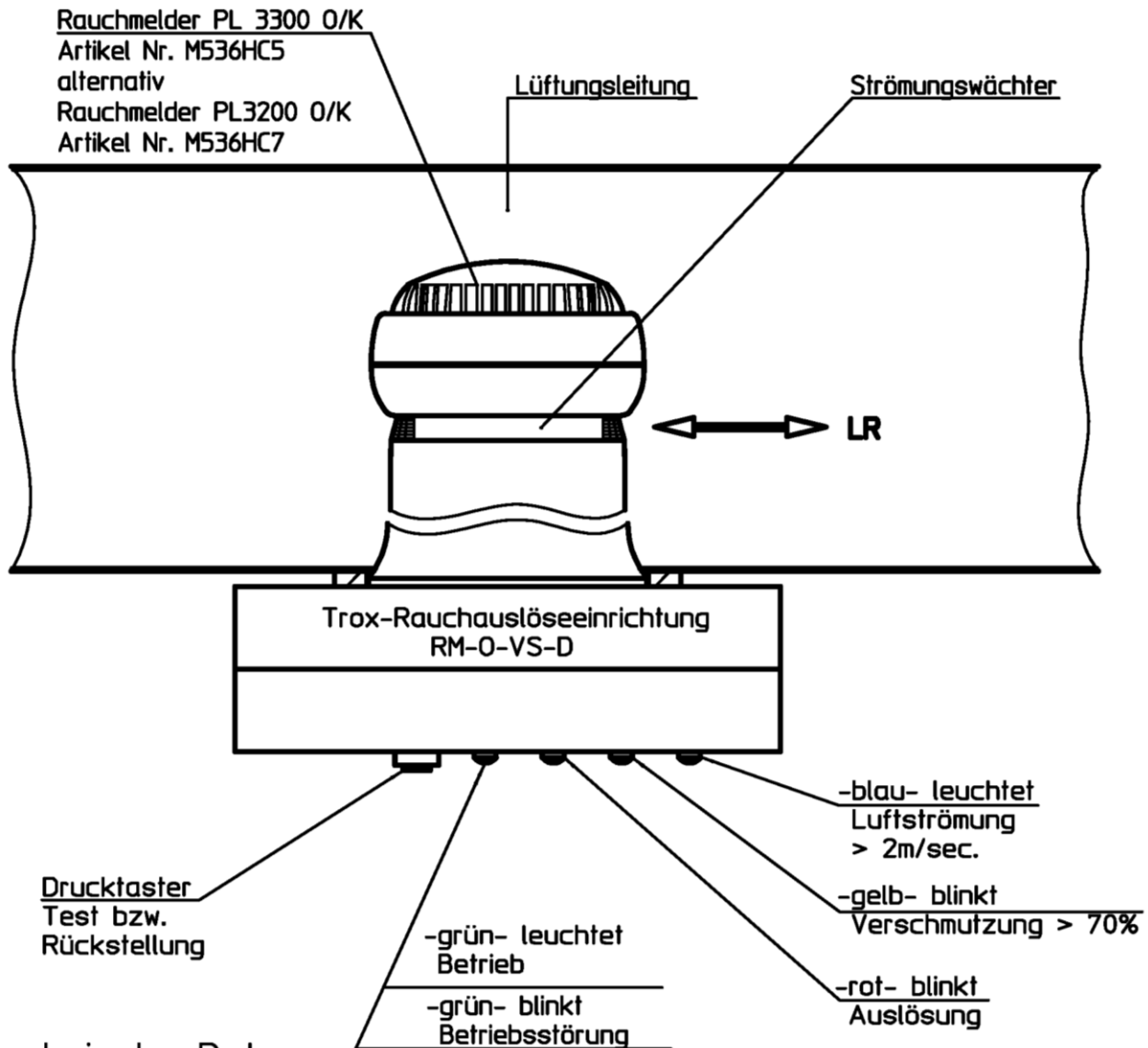
Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion der Rauchauslöseeinrichtung unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306<sup>3</sup> in Verbindung mit DIN 31051<sup>4</sup> mindestens in jährlichem Abstand erfolgen. Der Rauchmelder muss dabei durch Simulation (Prüfgas/Rauch) geprüft werden. Der Hersteller hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion der Rauchauslöseeinrichtung notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Die Rauchauslöseeinrichtung darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und mit diese allgemeinen Bauartgenehmigung/allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung auszuhändigen.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt

<sup>3</sup> DIN EN 13306:2018-02  
<sup>4</sup> DIN 31051:2012-09

Begriffe der Instandhaltung  
Grundlagen der Instandhaltung



### Technische Daten

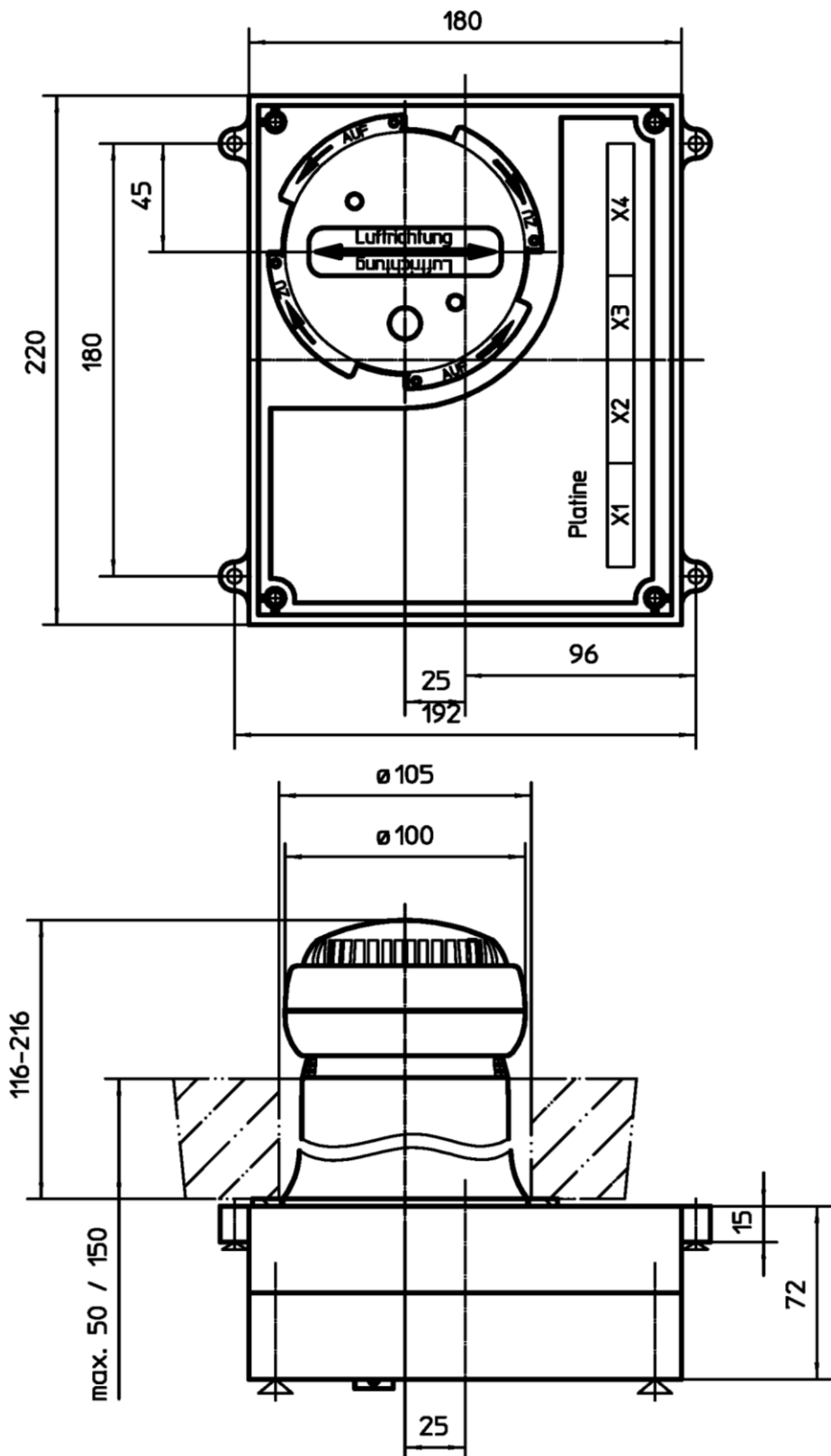
Netzanschluss	: 230V, 50/60 Hz, +10%, -15%
Stromaufnahme	: 250 mA
Temperaturgrenzen	: 0°C bis +60°C
Schutzart	: IP 42
Alarmrelais	: 250V, 5A, 24VDC, 100W
Signalrelais -Luftmangel-	: 24V, 5A, 24VDC, 100W
Signalrelais -Gerätefehler-	: 24V, 5A, 24VDC, 100W
Signalrelais -Verschmutzung-	: 24V, 5A, 24VDC, 100W
Einsatzbereich Rauchdetektion	: 1m/Sek. bis 20m/Sek.
Einsatzbereich Luftströmung	: 2m/Sek. bis 20m/Sek.
Luftströmungsüberwachung	: Alarmschwelle: < 2m/Sek. Luftströmung
Verschmutzungsgradüberwachung	: Warmschwelle : = 70%-90% Verschmutzung Alarmschwelle : > 90% Verschmutzung

Zeichnung: EZ1443026

Rauchauslöseeinrichtung vom Typ RM-O-VS-D

Technische Daten

Anlage 1



Zeichnung: EZ1443042

Rauchauslöseeinrichtung vom Typ RM-O-VS-D

Abmessungen

Anlage 2

elektronische Kopie der abz des dibt: z-78.6-67

Bild 1

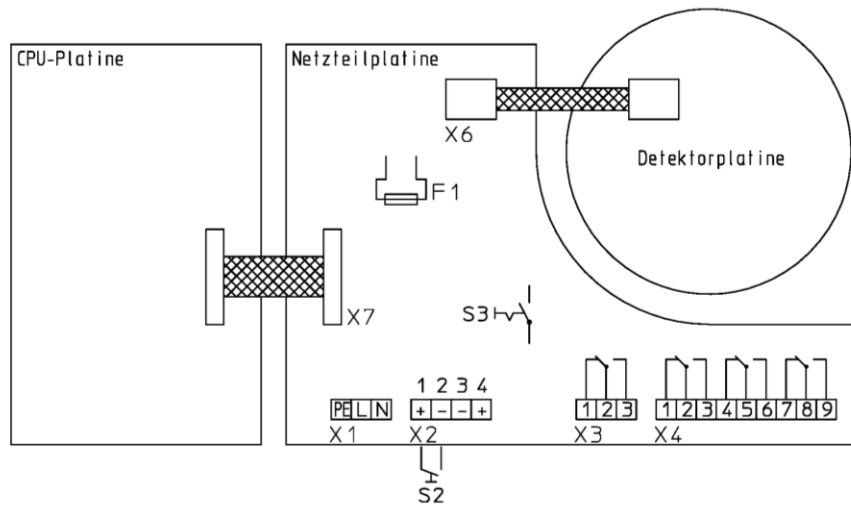
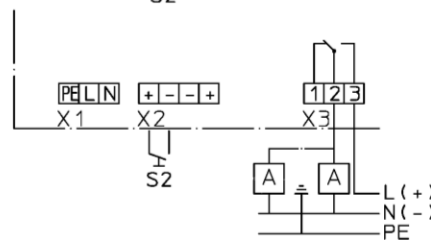


Bild 2



- X1 Netzanschluss 230V, 50/60 Hz
- X2/1-2 Auslösung Brandschutz- bzw. Rauchschutzklappe (bauseits)
- X3/2-3 Anschluss Auslöseeinrichtung 250V, 5A; 24VDC, 100W
- X4/1-2-3 Luftmangel
- X4/4-5-6 Wahlschaltër S3 geöffnet: Gerätefehler, Rauchmeldekopf > 90% verschmutzt
- X4/4-5-6 Wahlschalter S3 geschlossen: Gerätefehler, Rauchmeldekopf > 70% verschmutzt
- X4/7-8-9 Rauchmeldekopf > 70% verschmutzt
- X6 Verbindung zum Strömungswächter + RM-Kopf
- X7 Verbindung zur CPU-Platine
- F1 Feinsicherung: 200 mA T
- 'A' Auslöseeinrichtung an der Brandschutz- bzw. Rauchschutzklappe (Wechsel- bzw. Gleichstrom)

Bild 1 Anschlussplan - Rauchauslöseeinrichtung  
(Brandschutz- oder Rauchschutzklappe in ZU-Stellung)

Bild 2 Installation mit separater Stromversorgung für die  
Auslöseeinrichtungen 'A' an parallel anzusteuern den Brand-  
schutzklappen, maximale Schaltleistung: 250V, 5A  
oder 24VDC, 100W

Die gesamte Installation muss nach VDE und nach den örtlichen  
EVU-Bestimmungen ausgeführt werden.

Zeichnung: EZ1443043

Rauchauslöseeinrichtung vom Typ RM-O-VS-D

Stromlaufplan / Anschlussplatine

Anlage 3

**Instandhaltung**

Die Rauchauslöseeinrichtungen müssen nach Inbetriebnahme der Lüftungstechnischen Anlage entsprechend der Instandhaltungsanweisung in jährlichem Abstand gewartet und auf einwandfreie Funktion und Betriebsbereitschaft geprüft werden.

**Wartung**

Zur Wartung des Rauchmelders RM-O-VS-D kann dieser nach Öffnen der Rauchauslöseeinrichtung durch eine Linksdrehung (Bajonettverschluss) unter Belbehaltung der elektrischen Funktion (Kleinspannung) zur Reinigung und Überprüfung entnommen werden. Zur Wartung des Rauchmelders RM-O-VS-D (Sensorausführung) kann dieser nach Entfernen von drei Befestigungsschrauben am Flansch der Anschlussdose aus der Lüftungseitung entnommen werden.

Zur Reinigung wird der jeweilige Rauchmelder mit öl- und wasserfreier Druckluft ausgeblasen. Bleibende Verschmutzungen können nur werkseitig beseitigt werden. In diesen Fällen muss ein Austausch des Rauchmelders erfolgen.

Eine Demontage des Rauchmelders ist nicht zulässig.

Bei einer Wartung sind zusätzlich auf bestimmungsgemäße Funktion zu überprüfen:

- o Ursprüngliche Verwendung und Einbausituation
- o Elektrische Anschlüsse und Leitungen auf Unversehrtheit und Kontakt
- o Durchlässigkeit der Lufteintrittssiebe von Rauchmelder und Strömungswächter
- o Ansprechverhalten des Rauchmelders durch Einblasen von Prüfgas
- o Ansprechverhalten des Strömungswächters
- o Zusammenwirken der Signalgeber, Anzeige- und Auslöseeinrichtungen

**Mängelbeseitigung**

Haben sich bei der Wartung Mängel gezeigt, sind diese unverzüglich abzustellen. Defekte Bauteile dürfen nur durch Original-TROX-Ersatzteile ausgewechselt werden.

**Funktionsprüfung**

Es müssen folgende Betriebszustände überprüft werden:

<b>Betriebsbereit</b>	LED grün leuchtet, Alarmrelais angezogen LED blau leuchtet, Signalrelais -Luftmangel- angezogen
<b>Reset / Test</b>	LED rot blinkt, Alarmrelais abgefallen
<b>Rauchmelder fehlt oder defekt</b>	LED grün blinkt, Signalrelais -Gerätefehler- angezogen ⇒Klappe schließt

Darüber hinaus können noch folgende Betriebszustände vorliegen:

<b>Rauch / Verschmutzung Ist &gt; 90 %</b>	LED rot blinkt, Alarmrelais abgefallen LED gelb blinkt, Signalrelais -Gerätefehler- abgefallen LED blau leuchtet, Signalrelais -Verschmutzung- angezogen ⇒Klappe schließt
<b>Luftströmung &lt; 2 m/Sec.</b>	LED blau aus, Signalrelais -Luftmangel- abgefallen ⇒Klappe schließt (optional)
<b>Störung durch Verschmutzung 70 % &lt; Ist &lt; 90 % / S 3 ZU</b>	LED grün leuchtet, Signalrelais -Gerätefehler- angezogen LED gelb blinkt, Signalrelais -Verschmutzung- angezogen LED blau leuchtet
<b>Störung durch Verschmutzung 70 % &lt; Ist &lt; 90 % / S3 AUF</b>	LED grün leuchtet, Signalrelais -Gerätefehler- abgefallen LED gelb blinkt, Signalrelais -Verschmutzung- angezogen LED blau leuchtet

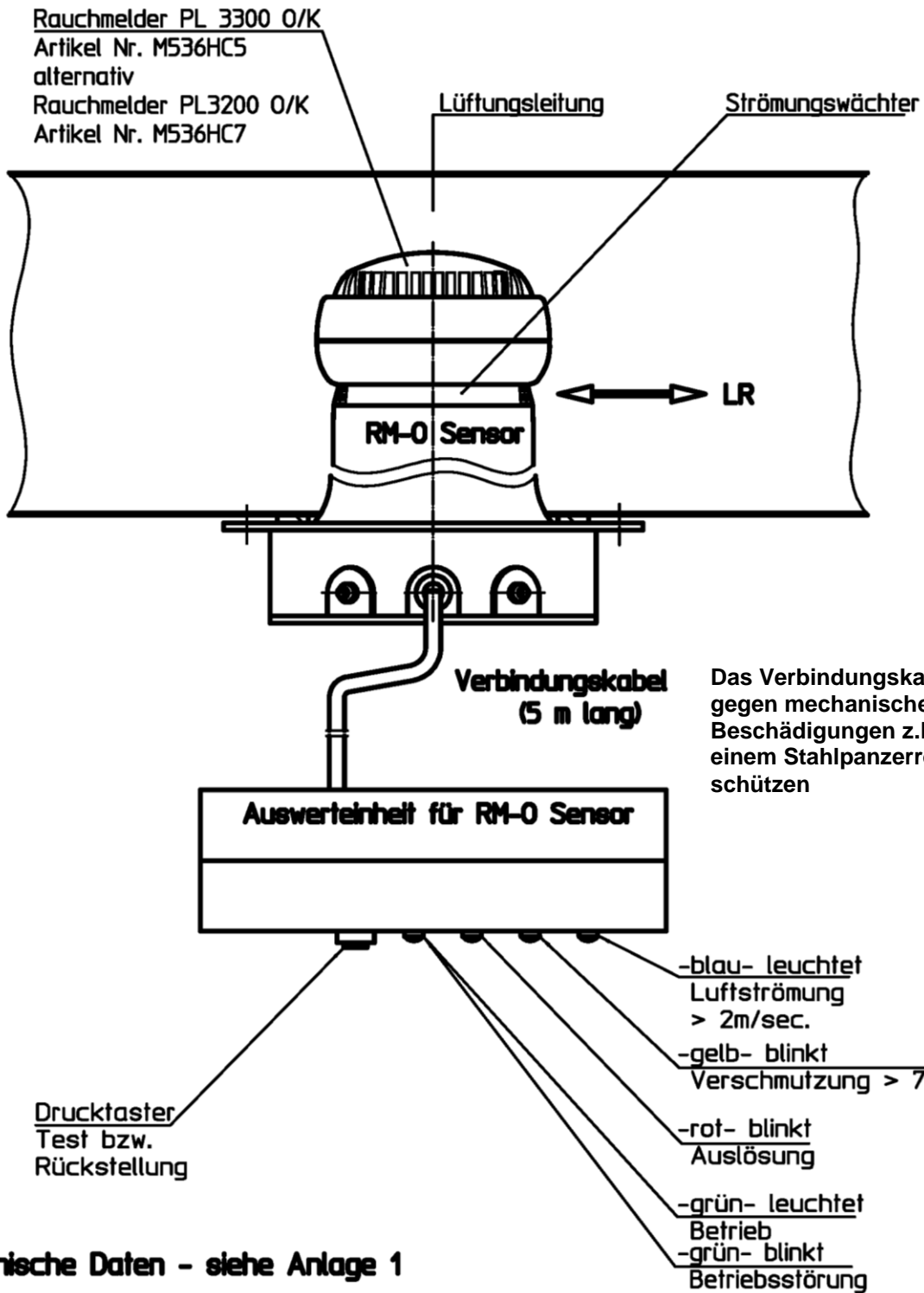
Zeichnung: EZ1443044

Rauchauslöseeinrichtung vom Typ RM-O-VS-D

Inspektion und Wartung

Anlage 4

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-78.6-67

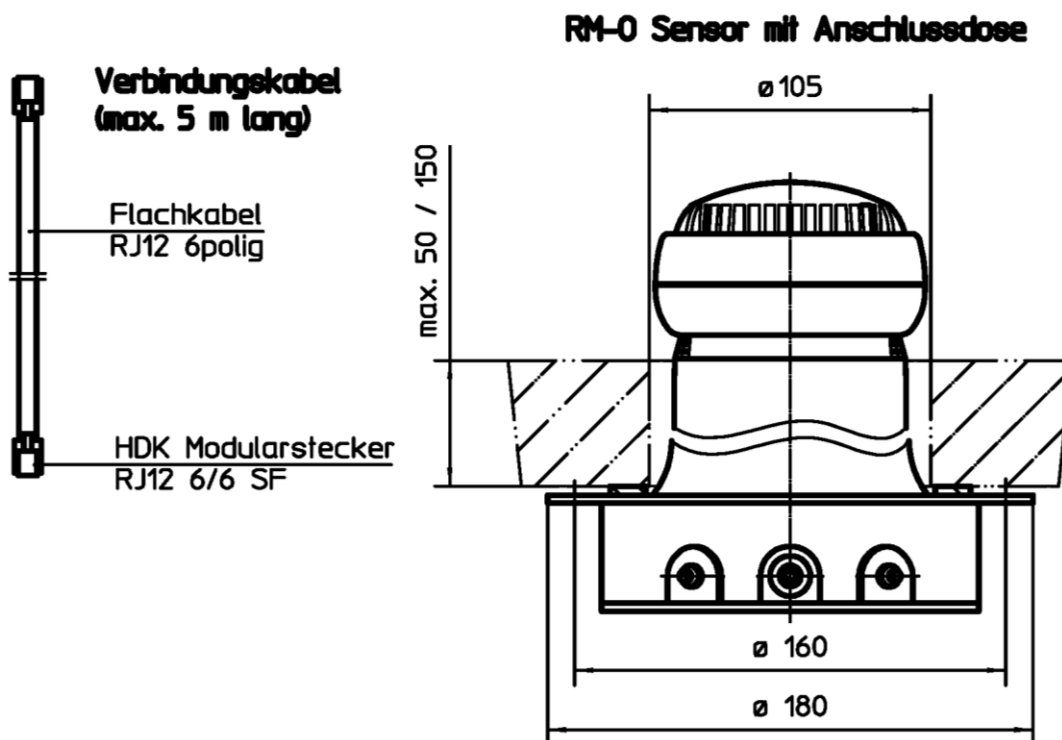
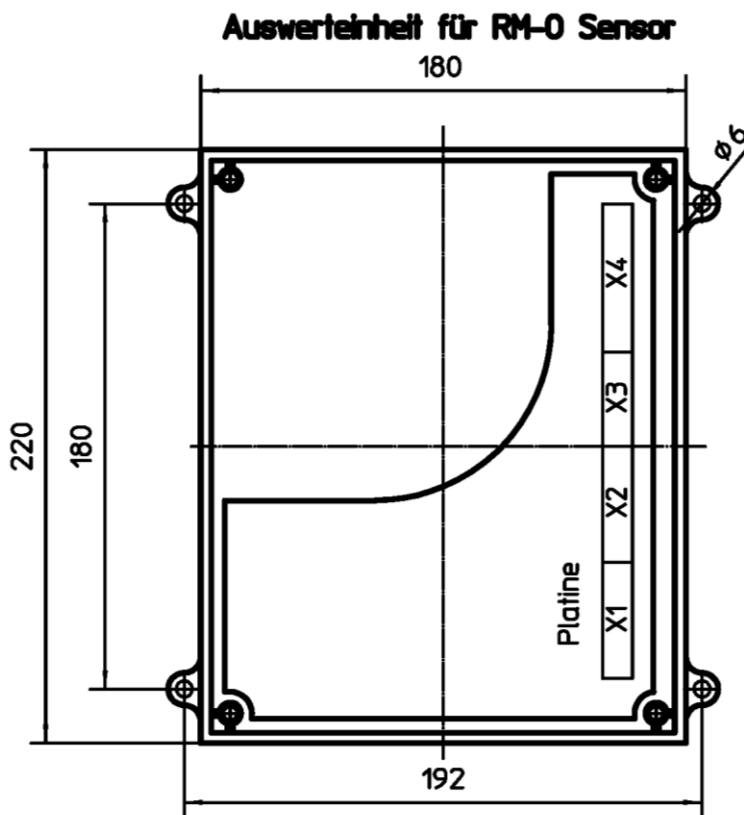


Zeichnung: EZ1443093

Rauchauslöseeinrichtung vom Typ RM-O-VS-D

Technische Daten

Anlage 5

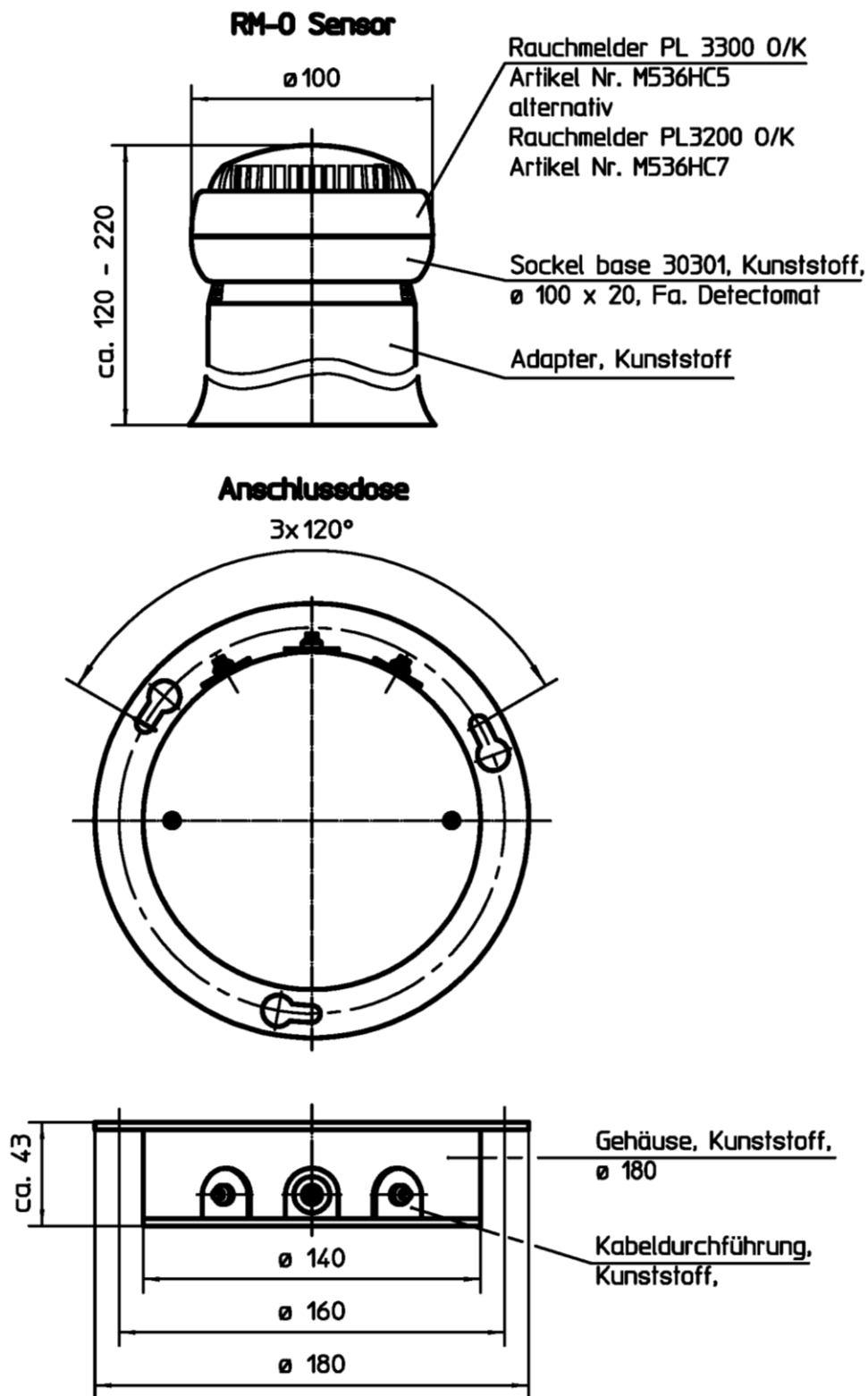


Zeichnung: EZ1443104

Rauchauslöseeinrichtung vom Typ RM-O-VS-D

Bauteile und Abmessungen

Anlage 6



Zeichnung: EZ1443105

Rauchauslöseeinrichtung vom Typ RM-O-VS-D

Bauteile und Abmessungen

Anlage 7